

Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung

Gemäß § 5 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 gibt die MEGA mit dieser Veröffentlichung die Änderung ihrer Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV zum 14. März 2019 bekannt. Die neuen Bedingungen finden Sie nachfolgend abgedruckt. Die gesamten Dokumente finden Sie in elektronischer Form auf der Internetseite www.mega-monheim.de und in Papierform im Service - Center der MEGA.

Ergänzende Bedingungen der MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind MEGA schriftlich unverzüglich nach der Fertigstellung/Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen. Rechnungskorrekturen können bei Anlagenänderungen maximal 3 Jahre rückwirkend berücksichtigt werden. (§ 18 Absatz 2 StromGVV).

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

- 2.1 Der Stromverbrauch wird durch die MEGA für das Versorgungsgebiet einmal jährlich ermittelt.
- 2.2 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies MEGA in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der MEGA bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die MEGA berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet MEGA hierfür 25,00 € (brutto) je Abrechnung.
- 2.3 Die MEGA erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleich bleibende Abschläge auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung.
- 2.4 Die Abschläge sind spätestens an den von der MEGA in der jeweils letzten Jahresrechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von der MEGA entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die MEGA kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Jahresrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet, zuviel oder zuwenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.
- 2.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet MEGA zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.
- 2.6 Zahlungen an die MEGA sind post- und gebührenfrei zu entrichten.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine fälligen Zahlungen wahlweise als Banküberweisung oder mit Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der MEGA angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Zahlungserinnerung:	kostenfrei
Mahnkosten:	3,00*€
Inkassokosten:	15,00*€
Sperrung:	20,00*€
Entsperrung:	20,00*€

Der Kunde hat der MEGA die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 StromGVV vorliegen, wird die MEGA den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der MEGA in Rechnung stellt bzw. in seinen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht hat, zuzüglich einer Pauschale von 25 €.

5. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf alle Lieferungen und Leistungen der MEGA die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen (z. Zt. 19 %). Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

6. Hinweis

Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStDVO): "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab März 2019 in Kraft